

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Muster
einer Standortgenehmigung
(Registrier-Nr. _____ ..__ ü

1. Bezeichnung des Investitionsvorhabens bzw. der Maßnahme
2. Vorgesehener Standort
Kreis
3. Beabsichtigter Leistungs- bzw. Kapazitätszuwachs
(Bezeichnung, Menge)
4. Wertumfang der Grundinvestition (in 1000 DM)
darunter Bauanteil (in 1000 DM)
5. Erforderliche Folgeinvestitionen (Bezeichnung,
Wertumfang)
 - a) unmittelbare
 - b) standortbedingte
6. Arbeitskräftebedarf insgesamt: darunter weiblich:
bzw. -freisetzung insgesamt: darunter weiblich:
7. Anfangs- und Schlußjahr
8. Antragsteller
9. Planträger
10. Investitionsträger
- Ä. Hauptprojektant
12. Antragsdatum
- IS. Vorgelegte Unterlagen

Auflagen:

Für das unter den Ziffern 1 bis 7 angegebene Investitionsvorhaben wird — vorbehaltlich der Einhaltung der vorstehend erteilten Auflagen — der Standort genehmigt.

Diese Standortgenehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn sich die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, erheblich verändert haben oder wenn die oben genannten Auflagen nicht bzw. nicht termingemäß erfüllt werden.

Die Standortgenehmigung verliert mit dem..... ihre Gültigkeit, wenn bis zu diesem Termin mit der Durchführung des Vorhabens bzw. dieser Maßnahme nicht begonnen wurde.

Die städtebauliche Bestätigung des Bezirksbauamtes/ Kreisbauamtes und die Zustimmung des Rates der Gemeinde/Stadt liegen vor. Diese Standortgenehmigung ist nur in Verbindung mit beiliegendem Lageplan (evtl. Übersichtsplan) Nr. vom Registrier-Nr. des Bezirksbauamtes gültig.

Abweichungen von diesem Lageplan sind nur mit Zustimmung des Organs statthaft, das die Standortgenehmigung erteilt hat.

....., den

.....

(Unterschrift)

Preisordnung Nr. 2014.
— Personen-Kraftverkehrs-Tarif (PKT) —

Vom 22. Januar 1963

§ 1

(1) Für den Transport von Personen und Gepäck in Kraftomnibussen mit mehr als 8 Sitzplätzen (einschließlich Fahrersitz) im Linienverkehr, Arbeiterberufs-/Schülerverkehr und im Gelegenheitsverkehr sowie von Personen auf Lastkraftwagen im Gelegenheitsverkehr gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Entgelte. Ausgenommen ist der Transport von Personen und Gepäck im innerstädtischen Verkehr und im Postreisedienst

(2) Diese Preisordnung gilt für Kraftverkehrsbetriebe aller Eigentumsformen. Sie gilt auch für sonstige Betriebe und Einrichtungen, wenn von diesen Transporte für Rechnung anderer durchgeführt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Genehmigung solcher Transporte durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, bleiben unberührt.

§ 2

(1) Die Entgelte für die Transporte gemäß § 1 Abs. 1 und die hierfür geltenden besonderen Bestimmungen sind als Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt und gegliedert nach:

Linienverkehr	Anlage 1
Arbeiterberufs-/Schülerverkehr	Anlage 2
Gelegenheitsverkehr	
a) Mietwagenverkehr	Anlage 3
b) Ausflugsverkehr	Anlage 4

(2) In dieser Preisordnung gelten als:

1. Linienverkehr die zwischen verschiedenen Orten eingerichteten regelmäßigen Verkehrsverbindungen, die dem öffentlichen Verkehr dienen und an deren Haltestellen ein Fahrgastwechsel vorgesehen ist;
2. Arbeiterberufs-/Schülerverkehr der vertraglich vereinbarte Transport von Berufstätigen/Schülern im Aufträge von Betrieben/Schulen zwischen Wohnort und Arbeitsstelle/Schule als nichtöffentlicher Verkehr mit Kraftomnibussen, deren Sitzplatzzahl vom Auftraggeber angefordert wird;
3. Gelegenheitsverkehr der Transport von Personen, der nicht im Linienverkehr oder im Arbeiterberufs-/Schülerverkehr erfolgt, im
 - a) Mietwagenverkehr zur Durchführung von Fahrten mit Kraftomnibussen, deren Sitzplatzzahl vom Mieter angefordert wird, der zugleich Ziel und Ablauf dieser Fahrten bestimmt;
 - b) Ausflugsverkehr zur Durchführung der vom Kraftverkehrsbetrieb besonders festgelegten nicht regelmäßigen Kraftomnibus-Fahrten, an denen jedermann teilnehmen kann, nach bestimmten Ausflugszielen.

§ 3

(1) Die Entgelte dieser Preisordnung sind für volkseigene Betriebe Festpreise, für die sonstigen Betriebe Höchstpreise.

(2) In der Rechnung sind die gemäß Anlagen 2 und 3 zu berechnenden Entgelte getrennt aufzuführen und ihrer Art nach zu bezeichnen.